

Beitragsordnung des Fördervereins Fuchsbau Leipzig e. V.

vom 17.03.2026

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 6 der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro pro Beitragsjahr
- (2) Das Beitragsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Jedes Mitglied legt bei Eintritt einen jährlichen Beitrag fest.
- (4) Eine Änderung der Beitragshöhe ist jeweils zum Beginn eines neuen Beitragsjahres möglich.
- (5) Überzahlungen gelten als freiwillige Erhöhung des Beitrags für das jeweilige Beitragsjahr, sofern keine anderweitige Erklärung erfolgt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Eine anteilige Berechnung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- (2) Bei Eintritt während eines laufenden Beitragsjahres ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung des Beitritts zu entrichten.
- (3) In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag jeweils zum 1. August des Beitragsjahres fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder SEPA-Lastschrift.

§ 4 Beitragsbefreiung und Ermäßigung

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine vorübergehende Beitragsbefreiung oder -ermäßigung beschließen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2026 in Kraft.